



## Satzung

über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlage der  
Landeshauptstadt Kiel

(Entwässerungssatzung)

**Vom: 30.04.1992**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 159), berichtigt am 24.04.1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 255), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 50), geändert durch Gesetz vom 07.06.1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 331), und § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 07.02.1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 81) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19.03.1992 und mit Zustimmung der Wasserbehörden folgende Satzung erlassen:

- nachstehend wiedergegeben mit den Änderungen aufgrund der

### **2. Nachtragssatzung vom 31.07.2008**

## Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	I - Allgemeine Vorschriften
§ 1	- Allgemeines
§ 2	- Grundstück
§ 3	- Berechtigte und Verpflichtete
Abschnitt	II - Anschluss und Benutzung
§ 4	- Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5	- Begrenzung des Anschlussrechts
§ 6	- Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 7	- Anschluss- und Benutzungszwang
§ 8	- Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- § 9 - Grundstücksanschlusskanäle
- § 10 - Betriebsstörungen
  
- Abschnitt III - Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 11 - Genehmigungsverfahren
- § 12 - Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 - Sicherung gegen Rückstau
- § 14 - Kläranlagen, Vorbehandlungsanlagen und Kontrolleinrichtungen
- § 15 - Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen
- § 16 - Zutrittsrecht und Auskunftspflicht
  
- Abschnitt IV - Kostenerstattungen und Gebühren
- § 17 - Kostenerstattung
- § 18 - Benutzungsgebühren
  
- Abschnitt V - Schlussbestimmungen
- § 19 - Ordnungswidrigkeiten
- § 20 - Inkrafttreten

## I - Allgemeine Vorschriften

### § 1 Allgemeines

(1) Von der Landeshauptstadt Kiel (nachfolgend "Stadt" genannt) wird die Ableitung und Behandlung des Abwassers (Schmutz- und Regenwasser) als öffentliche Aufgabe wahrgenommen.

(2) Die Stadt verpflichtet sich,

- a) das in öffentliche Kanalanlagen eingeleitete Abwasser abzunehmen sowie
- b) den in Grundstückskläranlagen anfallenden Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser einzusammeln und abzufahren.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind / werden Kanalanlagen hergestellt, die ein einheitliches Netz bilden und von der Stadt als öffentliche Einrichtungen im Trennverfahren (Kanäle für Schmutzwasser und Kanäle für Regenwasser) und/oder im Mischverfahren (Kanäle zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Regenwasser) betrieben und unterhalten werden.

(4) Die Stadt kann Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte beauftragen, Arbeiten durchzuführen.

(5) Art, Umfang und Lage der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Stadt.

(6) Die öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung bestehen aus:

- a) dem gesamten städtischen Kanalnetz einschließlich aller zur Ableitung des Abwassers dienenden technischen Einrichtungen,
- b) den Grundstücksanschlusskanälen von den Straßenkanälen bis zur Grundstücksgrenze, ausgenommen abzweigende Nebenleitungen,
- c) den offenen und geschlossenen Wasserläufen, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Entwässerung genutzt und unterhalten werden,
- d) dem zentralen Klärwerk und den Gebietskläranlagen mit allen technischen Anlagen und Einrichtungen,
- e) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (z.B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt zur Durchführung der öffentlichen Entwässerung ihrer bedient und zur Unterhaltung beiträgt.

(7) Die Bemessung der öffentlichen Abwasseranlagen und damit auch die Bestimmung der Ableitungsmenge erfolgt nach den geltenden Regeln der Bautechnik zum Zeitpunkt ihrer Herstellung.

## § 2 Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig das Grundbuchgrundstück.

## § 3 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Berechtigte/Berechtigter und Verpflichtete/Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers gelten entsprechend auch für

- a) Erbbauberechtigte,
- b) sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und
- c) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/innen.

(2) Verpflichtete im Sinne von § 6 Abs. 3 sind alle Personen, die auf Privatgrundstücken oder öffentlichen Verkehrsflächen Schmutzwasser in Regenwasseranlagen einleiten.

## II - Anschluss und Benutzung

### § 4

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede Grundstückseigentümerin/Jeder Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkung in § 5 das Recht, ihr/sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat die/der Anschlussberechtigte das Recht, vorbehaltlich der Einschränkung in § 6 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf ihrem/seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer das Recht zu fordern, dass der in Grundstückskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser abgefahren werden, soweit diese Grundstücke zum ständigen Wohnen genutzt werden dürfen.

### § 5

#### Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht nach § 4 Abs. 1 besteht nur für solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen sind, in der betriebsfertige Abwasserkanäle vorhanden sind. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Kanäle kann nicht verlangt werden.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Regenwasser nur den jeweils dafür bestimmten Straßenkanälen zugeführt werden.

### § 6

#### Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Funktionsbestimmung in Verbindung mit den Auflagen der Stadt benutzt werden.

(2) Einleitungen von Regen- und Grundwasser in Schmutzwasserkanäle sind nicht zulässig.

(3) Einleitungen von Schmutzwasser in Regenwasseranlagen sind grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Einleitung von Autowaschwasser, wenn keine Reinigungsmittel verwendet werden.

Bei fehlenden Schmutzwasserkanälen kann die Einleitung von Schmutzwasser unter bestimmten Auflagen und Bedingungen gestattet werden (vgl. § 14). Die Bestimmungen über Erlaubnisse aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

(4) In die Abwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche,

Kehricht, Textilien, Hygieneartikel, Pappe, Altpapier, Schlacht- und Küchenabfälle,

- b) radioaktive Stoffe, die die Grenzwerte der Strahlenschutzbestimmung in der jeweils gültigen Fassung überschreiten, feuergefährliche, explosive und andere Stoffe, die die Grenzwerte nach Anlage 1 der Entwässerungssatzung überschreiten,
- c) Säuren und Laugen, schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen, den Betrieb oder die Reinigung der Kanäle oder die Abwasserreinigung stören oder beeinträchtigen können,
- d) Jauche, Gülle, Fäkalienschlamm, sonstige flüssige oder feste Abgänge aus Tierhaltungen sowie Silosickersaft und Salzwasser (Meerwasser), sofern es nicht aus Fäkalitanks bei der Schiffsentsorgung stammt,
- e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer oder solche, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten,
- f) fotochemische Stoffe (Fixierbäder, ferrocyanhaltige Bleichbäder, Entwicklungsbäder, Ammoniaklösungen),
- g) starke Komplexbildner nach DIN 38 409, Teil 26 - Bestimmung des Bismut-Komplexierungsindex vom Mai 1989- zu beziehen durch den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 1000 Berlin 30 - mit einer Konzentration > 0,005 mmol/l. Sie kann im Städtischen Laboratorium der Landeshauptstadt Kiel eingesehen werden.

(5) Der Anschluss von Zerkleinerungsgeräten für Küchenabfälle, Müll, Damenbinden usw. sowie Handtuchspendern mit Spülvorrichtung ist unzulässig.

(6) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht zulässig.

(7) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe durch Unfälle in die Abwasseranlage gelangen, so ist die Einleiterin/der Einleiter zur sofortigen Abhilfe verpflichtet. Sie/Er hat außerdem das Tiefbauamt - Abt. Stadtentwässerung - unverzüglich zu benachrichtigen. Die Stadt kann vorsorglich verlangen, dass Betriebe, die Stoffe der Wassergefährdungsklassen 3, 2, 1 und 0 in einer Menge von mehr als 0,5 t lagern, einen Nachweis über ein ausreichendes Löschwasserrückhaltevolumen erbringen.

(8) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 4 handelt, hat nach Aufforderung durch die Stadt regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Stadt kann Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Gesamtkosten für die Abwasseruntersuchung trägt die Einleiterin/der Einleiter, wenn sich der Verdacht bei mindestens einem Parameter bestätigt.

(9) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Stadt dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat sie/er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(10) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 9) nicht aus, kann die Stadt die

Abnahme dieses Abwassers versagen. Erklärt sich die/der Anschlussberechtigte bereit, die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlagen zu tragen, so kann die Stadt der Aufnahme dieses Abwassers zustimmen.

(11) Die Stadt kann mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser, das nach Art oder Menge geeignet ist, die Abwasserreinigung zu beeinträchtigen, versagen, von einer Vorbehandlung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen, wie z. B. regelmäßige Abwasseruntersuchungen auf Kosten der/des Verpflichteten nach § 3. Für Abwassereinleitungen gelten die Grenzwerte nach Anlage 1 dieser Satzung bzw. der jeweiligen Anhänge zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Mindestanforderung an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (GMBI. 1989, S. 517 ff.) für gefährliche Stoffe.

## § 7

### Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jede/Jeder Anschlussberechtigte eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen,

- a) wenn es an eine Straße grenzt, in der die Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind, oder
- b) wenn es rechtlich oder tatsächlich Zugang zu einer solchen Straße hat oder
- c) wenn die öffentlichen Abwasseranlagen über das Grundstück verlaufen oder
- d) wenn die Anschlusskanäle bis zur Grundstücksgrenze verlegt werden.

Dasselbe gilt für Grundstücke, die mit einem Grundstück, das dem Anschlusszwang unterliegt, eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Die Stadt gibt den nach Satz 1 Verpflichteten bekannt, in welchen Straßen oder Gebieten betriebsfertige Abwasseranlagen erstellt werden. Mit dieser Bekanntgabe wird der Anschluss- und Benutzungszwang für die betroffenen Grundstücke nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung wirksam.

(2) Die Stadt kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn Oberflächenwasser abgeleitet werden muss oder die Erfordernisse des Gemeinwohls dies notwendig machen.

(3) Die/Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser - vorbehaltlich § 6 - in die öffentlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten. Die/Der Anschlussberechtigte hat der Stadt alle zum Vollzug der Satzung und zur Gefahrenabwehr sowie zur Errechnung der Abwassergebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Auf Grundstücken, deren Abwasser in den Schmutzwasserkanal abgeleitet werden kann, dürfen behelfsmäßige Entwässerungseinrichtungen, wie Grundstückskläranlagen, Abortgruben, Trockenaborte usw., nicht mehr angelegt und benutzt werden, es sei denn, dass eine Befreiung nach § 8 erteilt wird.

(5) Besteht für die Ableitung des Abwassers in die Kanalanlagen kein natürliches Gefälle oder liegen WC-Anlagen oder zu entwässernde Flächen unter der Rückstauenebene (vgl. § 13), so kann die Stadt verlangen, dass die/ der Anschlussberechtigte zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstücks eine Hebeanlage auf eigene Kosten einbaut und betreibt.

(6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasseranlagen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(7) Soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen, hat die Eigentümerin/der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksklärereinrichtung (Grundstückskläranlage oder abflusslose Grube) befindet, ihr/sein Grundstück an die Einrichtungen zum Einsammeln und Abfahren des anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Sie/Er ist verpflichtet, das auf ihrem/seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstücksklärereinrichtungen einzuleiten und es der Stadt zur Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

## § 8

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Stadt kann Anschlussverpflichtete auf Antrag vom Anschlusszwang und Benutzungszwang jederzeit ganz oder teilweise befreien, wenn

- a) den Anforderungen des Landeswassergesetzes und der Gesundheitspflege genügt wird,
- b) ein Gebäude innerhalb der nächsten 2 Jahre mit größter Wahrscheinlichkeit abgebrochen oder so umgestaltet wird, dass ein wesentlicher Umbau der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich wird.

(2) Der schriftliche, zu begründende Antrag ist binnen eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschlusszwang oder nach Aufforderung durch die Stadt auf Vornahme des Anschlusses zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser abgeleitet und behandelt werden soll.

(3) Die Befreiung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

## § 9

### Grundstücksanschlusskanäle

(1) Die Stadt erstellt, erneuert, verändert und unterhält die Anschlusskanäle von den öffentlichen Schmutz-, Regen- oder Mischwasserkanälen in der Straße bis zur Grundstücksgrenze selbst oder beauftragt hiermit Unternehmer.

(2) Jedes zum Anschluss verpflichtete Grundstück wird in der Regel nur mit je einem unterirdischen, unmittelbaren Anschluss für Schmutz- oder Regenwasser erschlossen.

Die Anschlusskanäle werden nebeneinander in einer Baugrube verlegt.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Stadt entscheiden, ob zusätzliche Anschlusskanäle erforderlich sind.

(3) Die Lage und Führung der Grundstücksanschlusskanäle stimmt die Stadt mit der/dem Anschlusspflichtigen ab; begründete Wünsche der/des Anschlusspflichtigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Bei Gewerbe- und Industriebetrieben kann außerhalb des Grundstückes ein Kontrollschacht angeordnet werden.

(4) Die Stadt kann ausnahmsweise zusätzliche Anschlüsse zulassen, wenn das im Interesse der/des Anschlusspflichtigen liegt und öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(5) Die Stadt kann gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn die gemeinsamen Benutzungsrechte und -pflichten gesichert sind.

(6) Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung und die Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen und die Veränderung vorhandener Grundstücksanschlusskanäle hat die / der Anschlussberechtigte der Stadt zu erstatten.  
(s. § 17)

(7) Bei Beschädigungen und Verstopfungen des Grundstücksanschlusskanals hat die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer die Kosten für die erforderlichen Reparaturen bzw. Reinigungsarbeiten zu übernehmen, es sei denn, dass die Stadt oder eine bestimmte Dritte/ein bestimmter Dritter diese Beschädigungen oder Verstopfungen zu vertreten hat.

(8) Die Anschlussnehmerin/Der Anschlussnehmer hat der Stadt rechtzeitig mitzuteilen, wenn eine mit einem Grundstücksanschlusskanal versehene bauliche Anlage abgebrochen werden soll, damit der Anschluss verschlossen wird. Teilt sie/er dieses nicht mit, hat sie/er den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

## § 10 Betriebsstörungen

(1) Wird der Betrieb gestört oder werden die öffentlichen Abwasseranlagen außer Betrieb gesetzt und treten Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserabfluss, hervorgerufen werden, hat die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren, es sei denn, dass die Schäden von der Stadt aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

(2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr von Schlamm aus Grundstückskläranlagen und des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren.

## III – Grundstücksentwässerungsanlagen

## § 11 Genehmigungsverfahren

(1) Entwässerungsanlagen auf Grundstücken dürfen nur nach einer Genehmigung der Stadt hergestellt oder geändert werden.

(2) Für den Antrag auf Baugenehmigung und das Genehmigungsverfahren gelten die Bestimmungen über das bauaufsichtliche Verfahren.

Der schriftliche Antrag ist beim Tiefbauamt der Stadt, Abteilung Stadtentwässerung, in zweifacher Ausfertigung zu stellen.

Bei keiner Anschlussmöglichkeit wegen fehlender Abwasserkanäle wird eine zusätzliche wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Sie ist gleichzeitig zu beantragen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die amtliche Entwässerungsauskunft oder die Lageskizze über die Grundstücksanschlusskanäle des Tiefbauamtes - Abt. Stadtentwässerung - ,
- b) Lageplan und Bauzeichnungen mit Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- c) Bau- und Betriebsbeschreibung.

(4) Die Stadt kann Ergänzungen zu den Antragsunterlagen sowie Sonderzeichnungen verlangen; sie kann eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.

(5) Mit den Arbeiten auf dem Grundstück darf erst begonnen werden, nachdem die Anschlusskanäle von den Straßenkanälen bis zur Grundstücksgrenze hergestellt sind.

(6) Die Stadt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung gestatten, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Sie kann die Ausnahmen von Bedingungen und Auflagen abhängig machen, um zu gewährleisten, dass die mit dieser Satzung verfolgten Zwecke erfüllt werden.

(7) Für den Genehmigungsantrag sind im übrigen die Bestimmungen der Landesbauordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

(8) Ein Entwässerungsbauantrag ist auch in den Fällen zu stellen, die durch die Landesbauordnung genehmigungs- und anzeigefrei sind.

(9) Nach Wirksamwerden des Anschluss- und Benutzungszwanges ist der Antrag innerhalb von 3 Monaten einzureichen. Die Arbeiten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Genehmigung auszuführen. Der Anschluss soll spätestens 12 Monate nach dem Wirksamwerden des Anschluss- und Benutzungszwanges vorgenommen werden.

## § 12

### Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen obliegen der/dem Anschlussberechtigten. Die Arbeiten müssen fachgerecht durchgeführt werden, insbesondere sind die technischen Baubestimmungen der DIN 1986 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Teil 1 vom Juni 1988, Teil 2 vom September 1978, Teil 3 vom Juli 1982, Teil 30 vom Juni 1987, Teil 31 vom Juni 1986, Teil 32 vom Juni 1986, Teil 33 vom Oktober 1987, Teil 4 vom Mai 1984 - zu beziehen

durch den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 1000 Berlin 30 - zu beachten. Sie kann im Tiefbauamt der Landeshauptstadt Kiel - Abt. Stadtentwässerung - eingesehen werden.

(2) Abweichend von der DIN 1986 werden grundsätzlich unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück Kontrollschächte für jeden Anschlusskanal verlangt.

Die Schächte sind mit offenem Durchfluss auszubilden, wenn die Deckeloberkante oberhalb der Rückstauenebene liegt.

(3) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11 Abs. 1), werden durch die Stadt abgenommen. Die/Der Anschlussberechtigte oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Stadt anzuzeigen.

Alle abzunehmenden Anlagen müssen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreit die ausführende Unternehmerin/den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer/seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihr/ihm übertragenen Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen dürfen nicht an das Abwassernetz angeschlossen werden.

(4) Die/Der Anschlussberechtigte hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Entwässerungsanlagen auf ihrem/seinem Grundstück zu sorgen. Sie/Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Anlagen entstehen. Sie/Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Mängeln der Grundstücksentwässerungsanlage geltend machen. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümerinnen/Eigentümer oder Benutzerinnen/Benutzer als Gesamtschuldner. Führt eine unzulässige Einleitung zur Erhöhung der Abwasserabgabe, so ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer zu der Abgabenerhöhung heranzuziehen.

(5) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass die Anlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie kann die Anlagen überprüfen und fordern, die Dichtigkeit der Entwässerungsanlagen feststellen zu lassen. Ergibt die Prüfung, dass die Entwässerungsanlagen undicht sind, trägt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer die Kosten der Prüfung.

### § 13

#### Sicherung gegen Rückstau

(1) Die/Der Anschlussberechtigte hat sich gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen zu sichern.

Die Stadt haftet nicht bei Schäden durch fehlende oder mangelhafte Sicherung.

(2) Rückstauenebene ist in der Regel die öffentliche Straßenoberfläche an der Anschlussstelle.

### § 14

#### Kläranlagen, Vorbehandlungsanlagen und Kontrolleinrichtungen

(1) Bei fehlendem Schmutzwasserkanal wird vor Einleitung von Schmutzwasser in Regenwasseranlagen und in den Untergrund der Einbau von Grundstückskläranlagen gefordert. Die Bestimmungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben hiervon unberührt. Die Herstel-

lung und Benutzung von abflusslosen Sammelgruben und Trockenaborten wird von der Stadt nur genehmigt, wenn die tatsächlichen Entsorgungskosten von der Grundstückseigentümerin/vom Grundstückseigentümer oder von der/dem nach § 3 Berechtigten selbst getragen werden.

(2) Behandlungsanlagen, wie z. B. Abscheider, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen sowie Kontrolleinrichtungen werden gefordert, wenn das unbehandelte Abwasser nicht § 6 dieser Satzung entspricht. Die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Anlagen hat die Betreiberin/der Betreiber auf seine Kosten vorzunehmen.

Werden die Schadstoffparameter der Anlage 1 herabgesetzt, so wird für die davon betroffenen Behandlungsanlagen ein Anpassungszeitraum von 1 Jahr eingeräumt, sofern nach § 36 b des Landeswassergesetzes keine andere Fristsetzung erfolgt.

(3) Für Art und Einbau der Behandlungsanlagen sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Das Normblatt, erschienen im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 1000 Berlin 30, kann im Tiefbauamt der Landeshauptstadt Kiel - Abt. Stadtentwässerung - eingesehen werden.

(4) Die/Der Anschlussberechtigte hat die Anlagen ordnungsmäßig zu betreiben und einwandfrei zu unterhalten.

## § 15

### Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen

(1) Die abflusslosen Gruben werden in der Regel einmal im Monat, Fäkaleimer einmal in der Woche geleert. Die Grundstückskläranlagen werden bis zu zweimal im Jahr entsorgt. Die Termine für diese Regelentsorgungen werden durch die Stadt oder die von ihr beauftragten Abfuhrunternehmen bekanntgemacht.

(2) Muss außerhalb der Regelentsorgung abgefahren werden, hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer einen besonderen Termin zu vereinbaren.

(3) Die Grundstückskläreinrichtungen und der Transportweg auf dem Grundstück müssen zur Entsorgung in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung.

(4) Die vorgenommene Entsorgung ist dem Vertragsunternehmen durch Unterschrift zu bestätigen.

## § 16

### Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

(1) Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen für die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Revisionschächte, Rückstauverschlüsse und spezielle Abwasserbehandlungsanlagen, müssen jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

#### IV – Kostenerstattung und Gebühren

##### § 17 Kostenerstattung

Die Stadt erhebt für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen Kostenerstattungsbeträge nach den tatsächlichen Kosten nach Maßgabe einer Kostenerstattungssatzung.

##### § 18 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung Benutzungsgebühren für:

- a) den Betrieb und die Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen,
- b) die Abholung und Behandlung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen,
- c) die Abholung und Behandlung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

Die Gebühr nach a) bis c) umfasst auch die von der Stadt zu zahlende Abwasserabgabe.

#### V - Schlussbestimmungen

##### § 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
- b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
- c) die nach § 11 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
- d) nach § 12 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt,
- e) nach § 15 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand des Grundstücks und des Zugangs sorgt,
- f) den in § 16 geregelten Auskunftspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu Hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu Eintausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kieler Entwässerungssatzung vom 23.12.1981 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 13.02.1986 außer Kraft.

Die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörden nach § 31 Abs. 4 S. 3 des Landeswassergesetzes wurde wie folgt erteilt:

- Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten:

Das Landesamt weist mit Schreiben vom 10.04.1992 darauf hin, dass seine Zustimmung entbehrlich sei, weil die Satzung keinen Ausschluss von der Abwasserbeseitigung vorsehe.

- Wasserbehörde der Landeshauptstadt Kiel am 13.04.1992.

Kiel, 30.04.1992

Siegel

Der Oberbürgermeister  
Luckardt

## Art. II

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.07.2008 rückwirkend in Kraft.

Kiel, 31.07.2008

In Vertretung

Peter Todeskino  
Bürgermeister  
(Siegel)

Seite 1 der Anlage 1

Anlage 1

zu § 6 (11) **der Entwässerungssatzung  
der Landeshauptstadt Kiel**

Grenzwerte für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe von industriellem und gewerblichem oder anderem nichthäuslichen Schmutzwasser vor der Einleitung in die öffentlichen Kanalanlagen

**1. Vorbemerkung**

Bei der Einleitung von Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen sind i. d. R. die nachfolgend aufgeführten Grenzwerte in der qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe einzuhalten.

Ein Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf Untersuchungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die Abwasserüberwachung erfolgt i. d. R. am Ablauf einer Vorbehandlungsanlage. Im Einzelfall kann die Begrenzung weiterer, nicht in dieser Anlage aufgeführter Abwasserinhaltsstoffe gefordert werden.

Enthält Abwasser bestimmter Herkunft Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, muss die Abwasservorbehandlung dem Stand der Technik entsprechen. Als zulässige Grenzwerte gelten dann die Werte aus den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 7 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Abwasser der in der Abwasserherkunftsverordnung aufgeführten Herkunftsbereiche.

Seite 2 der Anlage 1

<b>Parameter</b>	<b>Grenzwert</b>	<b>Untersuchungsmethode</b>
<b><u>1. Allgemeine Anforderungen</u></b>		
a) Temperatur	35°C an der Einleitungsstelle	DIN 38404 -Teil 4
b) pH-Wert	6,5 - 10	DIN 38404 -Teil 5
c) Absetzbare Stoffe, nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist; (*) zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide	1,0 ml/l (*) nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409 -Teil 9
d) Geruch	Durch das Ableiten von gewerblichem Abwasser sollen an den Kanalschächten und in der Abwasserbehandlungsanlage keine belästigenden Gerüche auftreten.	
e) Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen gehemmt, noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.	

Seite 3 der Anlage 1

Parameter	Grenzwert	Untersuchungsmethode
<b>2. Anorganische Stoffe (gesamt)</b>		
11 a) Arsen	(As) 1 mg/l	DIN 38405-D 18
b) Blei	(Pb) 2 mg/l	DIN 38406-E 6-3
c) Cadmium	(Cd) 0,2 mg/l	DIN 38406-E 19-3
d) Chrom, 6wertig	(Cr) 0,5 mg/l	DIN 38405-D 24
e) Chrom	(Cr) 2 mg/l	DIN 38406-E 22
f) Kupfer	(Cu) 2 mg/l	DIN 38406-E 22
g) Nickel	(Ni) 3 mg/l	DIN 38406-E 22
h) Quecksilber	(Hg) 0,05 mg/l	DIN 38406-E 12-3
i) Selen	(Se) 1 mg/l	DIN 38406-E 12
j) Zink	(Zn) 3 mg/l	DIN 38406-E 22
k) Zinn	(Sn) 3 mg/l	DIN 38406-E 22
l) Aluminium und Eisen	(Al) keine Begrenzung, soweit (Fe) keine abwassertechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind.	
m) Cobalt	(Co) 5 mg/l	DIN 38406-E 22
n) Silber	(Ag) 1 mg/l	DIN 38406-E 22

Seite 4 der Anlage 1

Parameter	Grenzwert	Untersuchungsmethode
<b><u>3. Anorganische Stoffe (gelöst)</u></b>		
a) Ammonium (NH <sub>4</sub> *) und Ammoniak (NH <sub>3</sub> ) berechnet als N	(N) 200 mg/l	DIN 38406-E 5-2
b) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN) 0,2 mg/l	DIN 38405-D 13-2
c) Cyanid, gesamt	(CN) 20 mg/l	DIN 38405-D 13-1
d) Fluorid	(F) 60 mg/l	DIN 38405-D 4-1
e) Nitrit (NO <sub>2</sub> ), berechnet als N	(N) 10 mg/l	DIN 38405-D 10
f) Sulfat	(SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> ) 400 mg/l	DIN 38405-D 19
Im Einzelfall können höhere Werte je nach Baustoff der Kanalrohre oder Verdünnungsverhältnis im Kanal zugelassen werden.		
g) Sulfid	(S) 2 mg/l	DIN 38405-D 26

**4. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe**

z. B. Natriumsulfid, Eisen II Sulfat:	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.
--	--

Seite 5 der Anlage 1

<b>Parameter</b>	<b>Grenzwert</b>	<b>Untersuchungsmethode</b>	
<b><u>5. Organische Stoffe</u></b>			
a) Kohlenwasserstoffe (Mineralöl)	20 mg/l	DIN 38409-H	18
b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (Öle und Fette)	250 mg/l	DIN 38409-H	17
c) Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) berechnet als Cl	1 mg/l	DIN 38409-H	14
d) Chlorierte Kohlenwasser- stoffe (CKW) Einzelsubstanz (z. B. Trichlorethen (Tri), Tetrachlorethen (Per), Dichlormethan usw.)	0,5 mg/l	DIN 38407-F	4
e) Phenol-Verbindungen berechnet als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH	100 mg/l	DIN 38409-H	16-2

Die genannten DIN-Vorschriften sind zu beziehen durch den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 1000 Berlin 30. Sie können im Städtischen Laboratorium der Landeshauptstadt Kiel eingesehen werden.